

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **27 (1876)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nur hat er beim Fällen des Holzes und beim Abzählen der Säcke möglichste Kontrolle walten zu lassen, sondern er muß besonders im Auswählen feuersicherer Brandplätze und während dem Brennen selbst mit scharfem Auge Wache halten und die Köhler an strenge Vorsicht gegen jegliche Feuergefährdung gewöhnen.

St. Gallen, Februar 1876.

Wild, Forstinspector.

M i t t h e i l u n g e n.

Das eidgenössische Forstgesetz. In der ersten No. dieses Jahrganges unserer Zeitschrift befinden sich die Verhandlungen der außerordentlichen Versammlung des schweiz. Forstvereins und der aus denselben hervorgegangene Entwurf zu einem eidgen. Forstgesetz mit seinen Mehr- und Minderheitsanträgen, der Entwurf des Bundesrathes und die Vorschläge des bernischen Forstvereins. Seit der Zusammenstellung dieser Entwürfe sind erschienen: ein erster Entwurf der vom Ständerath zur Prüfung des bundesräthlichen Entwurfes niedergesetzten Kommission, ein zweiter Entwurf derselben Kommission, ein solcher vom Redaktor dieser Blätter, ein Entwurf der nationalräthlichen Kommission und verschiedene Artikel in den politischen Blättern und endlich haben inzwischen die beiden gesetzgebenden Räte die Forstgesetzgebung einläßlich berathen.

Der bundesräthliche Entwurf stellt sich auf den Standpunkt der Freigebung der Privatforstwirtschaft und will daher nur die öffentlichen und die Privatschutzwaldungen unter forstpolizeiliche Aufsicht stellen, der erste Entwurf der ständeräthlichen Kommission stellt sich auf den Standpunkt der Mehrheit des Forstvereins, will also nicht nur die Erhaltung der Privatwaldungen in einem wirtschaftlich befriedigenden Zustande gebieten, sondern auch die Nutzungen in denselben kontrolliren. Der zweite Entwurf derselben Kommission geht im Streben nach möglichst freier Bewegung der Waldbesitzer noch weiter als der bundesräthliche und will von der Ausscheidung von Schutzwaldungen im Eigenthum der Gemeinden und Korporationen gar nichts wissen, oder doch diese Verhältnisse nur bei Gelegenheit der Aufstellung von Wirtschaftsplänen ordnen. Der erste Entwurf ist mit einem sehr einläßlichen, begründenden Bericht begleitet, für den zweiten ist uns ein solcher nicht zu Gesicht gekommen. Merkwürdigerweise werden beide Entwürfe als einmüthige Anträge präsentiert, was sich wohl nur durch die Thatsache erklären läßt, daß zwischen der Aufstellung des ersten und zweiten Entwurfes das sachkundigste Mitglied aus der Kommission ausgetreten ist.

Die große prinzipielle Verschiedenheit, welche zwischen dem bundesrätlichen und dem ersten ständerätlichen Gesetzesentwurfe, beziehungsweise der Mehrheit des Forstvereins besteht, veranlaßte den Redaktor dieser Zeitschrift, dem beide in der Geltendmachung ihrer extremen Ansichten zu weit gingen, zur Ausarbeitung eines neuen vermittelnden Entwurfes und zur Mittheilung desselben an verschiedene Kollegen. Als dann der zweite Entwurf der ständerätlichen Kommission eine vollständige Wandlung der Ansichten konstatarie, entschloß er sich, seinem Entwurf mit einem erläuternden Bericht unter Mitwirkung des bernischen Forstinspektorates durch den Druck eine größere Verbreitung zu geben und ihn namentlich auch den Mitgliedern der Bundesversammlung zur Kenntniß zu bringen.

Da dieser Entwurf und Bericht die obwaltenden Differenzen näher bezeichnet und einen Einblick in die Motive der Vertreter der einen und andern Richtung gestattet, so lassen wir hier beide folgen:

G e s e t z

betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge.

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 24 der Bundesverfassung: nach Einsicht einer
Botschaft des Bundesrathes vom 1876,
beschließt:

I. O r g a n i s a t i o n.

Art. 1. Das Oberaufsichtsrecht des Bundes über die Forstpolizei im Hochgebirge erstreckt sich:

1. Auf das Gesamtgebiet der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, nid und ob dem Wald, Glarus, Appenzell, Inner- und Außer-Rhoden, Graubünden, Tessin und Wallis.
2. Auf den gebirgigen Theil der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt.

In den unter Ziff. 2 bezeichneten Kantonen werden die unter eidg. Oberaufsicht zu stellenden Gebiete vom Bundesrath im Einverständniß mit den betreffenden Kantonsregierungen abgegrenzt.

Art. 2. Innerhalb des nach Art. 1 zu begrenzenden Gebietes sind der Oberaufsicht des Bundes unterstellt:

1. Die Schutzwaldungen (Art. 3).
2. Die Staats-, Gemeinds-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen.

3. Die Privatwaldungen, letztere jedoch nur mit Beziehung auf die Art. 14, 15 Lem. 3 — 16, 18, 23, 28 Ziff. 1, 3 und 7, und 29 dieses Gesetzes.

Den Kantonsregierungen ist gestattet, sämtliche in der Zone gelegenen Privatwaldungen als Schutzwaldungen zu erklären.

Art. 3. Diejenigen Waldungen, welche ihrer Lage auf exponirten Höhen, an steilen Hängen und auf Gräten, an Rufen, Bächen und Flüssen und im Quellengebiete derselben wegen einen großen Einfluß auf die Witterungserscheinungen, die Erhaltung des Bodens und den Wasserstand der Quellen, Bäche und Flüsse ausüben, sowie diejenigen, welche die unterhalb liegenden Güter, Gebäude und Ortschaften oder Verkehrsstraßen gegen Lawinen, Stein- und Eisschläge, Rufen etc. schützen, sind — ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse — als Schutzwaldungen auszuscheiden und unter spezielle Aufsicht der kantonalen und eidgenössischen Forstbehörden zu stellen.

Wenn Gebiete, die Schutz durch den Wald dringend nöthig hätten, unbewaldet sind, so haben die Kantonsregierungen oder der Bundesrath die Anlegung von Schutzwaldungen anzuordnen.

Die Ausscheidung und Abgrenzung der Schutzgebiete erfolgt durch die Kantonsregierungen und unterliegt der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 4. Der Bund übt sein Aufsichtsrecht aus durch:

1. Festsetzung der Grundbestimmungen, welche die kantonalen Forstgesetze mit Bezug auf die im eidgen. Aufsichtsgebiete liegenden Waldungen enthalten sollen (Abschnitt III).
2. Prüfung und Genehmigung der kantonalen Gesetze und Verordnungen, welche auf die Vollziehung dieser Grundbestimmungen Bezug haben.
3. Ueberwachung der Ausführung und Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen.

Art. 5. Die Oberaufsicht über die Forstpolizei übt der Bundesrath durch sein Departement des Innern, dem zu diesem Zwecke ein Forstinspektor mit dem nöthigen Personal beigegeben wird.

Art. 6. Der Bundesrath ordnet den Verkehr zwischen den eidgen. und kantonalen Forstbehörden, gibt seinem Forstpersonal die erforderlichen Dienstinstruktionen und erläßt eine Verordnung über die Prüfung der Forstbeamten. (Art. 5 und 12.)

II. Bundesbeiträge.

Art. 7. Der Bund leistet Beiträge an die Kosten für:

1. Die Anlegung neuer Schutzwälder.
2. Die Aufforstung in den schon vorhandenen.

Art. 8. Die zu leistenden Beiträge werden innert dem ihm von der Bundesversammlung ertheilten Kredit vom Bundesrath festgestellt und betragen 30 bis 70 Prozent der Kosten für die erste Anlage und die unverschuldeten ersten Nachbesserungen.

Sie werden erst ausbezahlt, wenn die vorschriftsgemäße Ausführung der Arbeiten und die Richtigkeit der Berechnung der Kosten durch das eidgen. Forstinspektorat konstatiert ist.

Art. 9. Der Bundesrath wird das Verfahren bei der Bewerbung um Beiträge, der Kontrolle über die Ausführung der zu unterstützenden Werke und der Berechnung der aufgewendeten Kosten ordnen.

III. Grundbestimmungen für die kantonale Forstgesetzgebung.

A. Organisatorische Bestimmungen.

Art. 10. Die Kantone haben ihre Gesetze und Verordnungen über das Forstwesen, soweit sie das eidgenössische Forstgebiet (Art. 1—3) betreffen, ohne Verzug mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen und dem Bundesrath zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Nach Genehmigung der Gesetze erlassen die Kantonsregierungen die erforderlichen Vollziehungsverordnungen und Instruktionen.

Art. 11. Die Kantone sind in Forstkreise und Hutbezirke von angemessener GröÙe einzutheilen.

Art. 12. Die Kantone sind verpflichtet, für jeden Forstkreis einen technisch gebildeten Forstmann und wenn sie in mehr als 3 Forstkreise zerfallen, über dieses einen Forstinspektor anzustellen.

Wählbar sind nur die für die Bekleidung solcher Stellen befähigt erklärten Kandidaten (Art. 6).

Art. 13. Für jeden Hutbezirk ist ein Förster (Bannwart) anzustellen. Zur Ausbildung der Förster (Bannwarte) sind Kurse anzuordnen.

B. Forstpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 14. Ohne Bewilligung der Kantonsregierung darf das Waldareal nicht vermindert werden.

Die Waldrodung ist in den Schutzgebieten (Art. 3) und da, wo sie eine Verödung des Bodens zur Folge hätte, oder die Erhaltung der übrigen Waldungen gefährdende Lücken im Waldbestande veranlassen würde, nicht zu gestatten.

Wo ein Ersatz der gerodeten Waldfläche durch neue Waldanlagen nothwendig und möglich ist, hat der Regierungsrath in die Rodungsbewilligung die diesfalls erforderlichen Bedingungen aufzunehmen.

Art. 15. Die in Art. 2, Ziff. 1 und 2, bezeichneten Waldungen dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes weder vertheilt noch verkauft werden.

Die Bewilligung zum Verkauf oder zur Vertheilung darf nicht gegeben werden, wenn der Waldboden in Folge derselben in die Hände von einzelnen Privaten oder Privatgesellschaften übergehen oder so parzellirt würde, daß eine zweckmäßige Bewirthschaftung und Benutzung der Waldungen erschwert wäre.

Der weiteren Theilung der Privatwaldungen ist vorzubeugen, die Zusammenlegung derselben zu Genossenschaftswaldungen dagegen zu begünstigen.

Art. 16. Alle auf den Waldungen lastenden, die Bewirthschaftung derselben erschwerenden Dienstbarkeiten sind ablösbar, das Recht der Kündigung steht dem Belasteten zu.

Das bei der Ablösung zu befolgende Verfahren ist durch die kantonale Gesetzgebung in einer, die Ablösung möglichst erleichternden Weise zu ordnen.

Die Bestellung neuer, die Waldwirthschaft erschwerender Dienstbarkeiten ist verboten.

Art. 17. Die Ausübung derjenigen Dienstbarkeiten, welche nicht abgelöst werden, ist so zu ordnen, daß durch dieselbe weder die Einführung der vortheilhaftesten Benutzungsart noch die Verjüngung und Pflege der Bestände erschwert oder die nachhaltige Benutzung gefährdet wird.

Art. 18. Alle Waldeigenthümer haben denjenigen Anordnungen der Forstbehörden, welche auf die Verhütung von Insektenschaden, Feuergefahr, Windbruch u. Bezug haben, Folge zu leisten.

C. Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

Art. 19. In den Staats-, Gemeinds-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen dürfen die Nutzungen den nachhaltigen Ertrag nicht übersteigen.

Dieselben sind zu vermarken, zu vermessen und wirthschaftlich einzurichten.

Art. 20. Für diejenigen Waldungen, über die definitive Wirthschaftspläne in nächster Zeit noch nicht aufgestellt werden können, ist innert 5 Jahren durch provisorische Wirthschaftspläne der jährliche Abgabesatz festzustellen und die Hiebsführung und Verjüngung, sowie die Pflege der Bestände zu ordnen.

Art. 21. Der durch einen definitiven oder provisorischen Wirthschaftsplan festgestellte Etat darf ohne Bewilligung der kantonalen Forstbehörden

nicht überschritten werden. Allfällige Uebergriffe sind in kürzester Frist wieder einzusparen.

Art. 22. Die Hiebsführung ist so zu ordnen, daß die Erhaltung des Waldes nicht gefährdet und die Wiederverjüngung möglichst erleichtert wird.

Art. 23. Alle unbefamten Schläge und Blößen sind aufzuforsten und die jungen und alten Bestände sorgfältig zu schützen und zu pflegen. Zeigen sich die Waldeigenthümer dabei säumig, so haben die kantonalen Forstbehörden die Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen.

Art. 24. Die Ausübung der Nebennutzungen (Weide, Gras, Rechen- und Schneidelftreu, Futterlaub, Harz, Waldfeldbau, Torf etc.) ist so zu ordnen, daß durch dieselbe weder die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens, noch die Verjüngung, Pflege und Benutzung der Bestände erschwert wird.

D. Bestimmungen betreffend die Schutzwaldungen.

Art. 25. Den Gemeinden, bezw. Kantonen, wird das Recht eingeräumt, das in die Schutzgebiete (Art. 3) fallende Privateigenthum zu expropriiren.

Für die Berechnung der zu leistenden Entschädigung ist der Zustand der Grundstücke zur Zeit der Expropriation unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vorgezeichneten Benutzungsart maßgebend. Wenn eine gütliche Vereinbarung nicht erzielt werden kann, so erfolgt die Festsetzung der Entschädigung nach Anleitung der kantonalen Expropriationsgesetze.

Art. 26. Die kantonalen Forstbeamten leiten die Bewirthschaftung und Benutzung der Schutzwaldungen speziell und treffen die zu möglichster Unschädlichmachung des Holztransportes erforderlichen Anordnungen.

Der Herstellung und Erhaltung des beabsichtigten Schutzes sind alle andern Rücksichten unterzuordnen.

Alle Schutzwaldungen sind zu vermarken und zu vermessen.

Art. 27. Abgesehen von den Beiträgen an die Verbauung der Wildbäche, leisten die Kantone den Eigenthümern der Schutzwaldungen Beiträge an die Kosten für Anlegung neuer und Verbesserung schon vorhandener Schutzwaldungen.

E. Strafbestimmungen.

Art. 28. Die Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit folgenden Bußen bedroht:

1. Unbefugte Waldrodungen, Waldtheilungen und Waldverkäufe (Art. 14 und 15) mit 100—200 Fr. per Hektar und der Verpflichtung

zur Wiederaufforstung der gerodeten Fläche und zur Rückgängigmachung der Vertheilung oder des Verkaufs.

2. Die Bestellung neuer (Art. 16, Lem. 3) oder die Unterlassung der durch Art. 17 verlangten Regulirung bestehender Dienstbarkeiten mit 25—80 Fr. und der Verpflichtung, den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen innert Jahresfrist Folge zu geben.
3. Mißachtung der nach Art. 18 betreffend Verhütung von Schaden durch Naturereignisse zu erlassenden Anordnungen mit 20—100 Fr.
4. Nichtbeachtung der Vorschriften der Art. 19, 20 und 26 Lem. 3 (Bemerkung, Vermessung, Aufstellung der Wirthschaftspläne) mit 50—100 Fr. und Nachholung des Versäumten innert anzuberaumender Frist.
5. Unbefugte Ueberschreitung des durch einen provisorischen oder definitiven Wirthschaftsplan festgesetzten Etat (Art. 21) mit 5—10 Fr. per Kubikmeter Holz in Schutzwaldungen und 2—5 " " " " " den übrigen Gemeinds-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen.
6. Nichtbeachtung der Vorschriften der Art. 22 und 24 (Hiebsführung und Ausübung der Nebennutzungen) mit 10—100 Fr.
7. Die Unterlassung angeordneter Aufforstungen oder anderweitiger Forstverbesserungsarbeiten (Art. 23) mit 30—100 Fr. per Hektar.

Die Bußen werden von den kantonalen Verwaltungsbehörden verhängt. Den Bestraften steht der Refurs an die Oberbehörde zu.

Art. 29. Die Bestrafung der Frevel und Diebstähle an Walderzeugnissen haben die Kantone gesetzlich zu ordnen.

IV. Schlußbestimmungen.

Art. 30. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1875 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

B e r i c h t

zum Entwurf eines eidgenössischen Forstgesetzes.

Für ein eidgenössisches Forstgesetz liegen der Bundesversammlung vier Entwürfe vor, einer vom Forstverein, einer vom Bundesrath und zwei von der Spezialkommission des Ständerathes. Der Entwurf des Forstvereins enthält weit auseinandergehende Mehr- und Minderheitsanträge, der Entwurf des Bundesrathes bleibt hinter den bescheidenen Wünschen

der Minderheit des Forstvereins zurück, der erste Entwurf der ständeräthlichen Kommission entspricht den weitgehenden Forderungen der Mehrheit desselben und der zweite hält nicht einmal an allen Forderungen des Bundesrathes fest.

Die gewiß sehr eigenthümliche Erscheinung, daß eine und dieselbe Kommission innert einem Zeitraume von nicht ganz zwei Monaten so weit auseinandergelagerte Vorlagen macht, zeigt wohl unzweideutig, daß die Sache in den maßgebenden Kreisen noch nicht ausreichend geprüft und abgeklärt ist und veranlaßte den Unterzeichneten, einigen seiner Kollegen einen neuen, fünften Entwurf zur Prüfung vorzulegen, der auf einer unseren staatlichen Einrichtungen, den Eigenthumsverhältnissen und der bisherigen Gesetzgebung entsprechenden Grundlage eine Einigung der weit auseinandergelagerten Ansichten anstrebt. Da dieser von der ersten Vorlage der ständeräthlichen Kommission mindestens ebenso weit wie von der zweiten abweichende Entwurf im Interesse der Verständigung von den einflussreichsten Vertretern der erstern gebilligt wurde, so wagt es der Unterzeichnete, denselben auch weiteren Kreisen, namentlich auch der nationalräthlichen Kommission zur Kenntniß zu bringen.

Zur Begründung dieses neuen Entwurfs folgt hier die nähere Bezeichnung der wichtigsten Differenzen und ihrer Folgen, und zwar in der Form einer Vergleichung der diese Differenzen veranlassenden Grundlagen der neuen Vorlage, mit denjenigen, welche dem ersten und zweiten ständeräthlichen Entwurf unterstellt sind. Sie betreffen:

- 1) die Aufsicht über die Privatwaldungen;
- 2) die Bildung der Schutzwaldbezirke und
- 3) die Unterstützung der kantonalen forstlichen Unterrichtskurse.

1. Aufsicht über die Privatwaldungen.

Der erste Entwurf der ständeräthlichen Kommission geht von der grundsätzlich richtigen Ansicht aus, sämtliche Waldungen des Hochgebirges üben einen wichtigen Einfluß auf die Wohlfahrt von Land und Volk und seien somit — ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse — so zu behandeln und zu benutzen, wie es die Rücksichten auf das allgemeine Wohl erfordern. Er stellt daher die Staats-, Gemeinds-, Genossenschafts- und Privatwaldungen in gleicher Weise unter forstpolizeiliche Aufsicht und macht nur in den Mitteln zur Kontrollirung der nachhaltigen Benutzung derselben einen, vorzugsweise durch die Größe des Besitzes und die Rücksichten auf die Befriedigung des eigenen Bedarfs der Besitzer bedingten Unterschied. Für die Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen

verlangt er Wirthschaftspläne und strenges Festhalten an den durch dieselben berechneten Nutzungen, in den Privatwaldungen dagegen sucht er die Uebernutzung zu verhindern, indem er den Verkauf von Holz, sowie die Verwendung desselben für technische Zwecke von der Bewilligung der Kantonsregierungen abhängig macht.

Der zweite Entwurf der ständeräthlichen Kommission huldigt der weitgehendsten Freiheit in der Behandlung und Benutzung der Privatwaldungen und will eine Aufsicht über dieselbe nur da eintreten lassen, wo es die Rücksichten auf den Schutz von Leben und Eigenthum Dritter und die Sicherung öffentlicher Anlagen absolut fordern. Er gebietet daher — trotz der diesfälligen bestimmten Forderung der Bundesverfassung — wider die Erhaltung noch eine geordnete Pflege der gewöhnlichen Privatwaldungen, verlangt dann aber eine strenge Aufsicht über die Privatschutzwaldungen.

Der vorliegende neue Entwurf stellt sich auf den Standpunkt des Art. 24 der Bundesverfassung und verlangt die Erhaltung der Privatwaldungen in dem Umfang und Zustand, in dem sie ihre Aufgabe im Haushalt der Natur zu erfüllen vermögen und den Fortbestand der Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen nicht gefährden. Er verbietet daher die Rodung ohne Bewilligung der Kantonsregierungen, zieht aber der Letzteren hiesfür keine engen Grenzen, sucht einer zu weit gehenden Theilung vorzubeugen, ermöglicht die Ablösung der Servituten, verpflichtet auch die Privatwaldbesitzer zur Vollziehung derjenigen Anordnungen der Forstpolizeibehörden, welche zum Schutz gegen Naturereignisse nothwendig sind, verlangt von denselben die Aufforstung der Schläge und Blößen, sowie Schutz und Pflege der Bestände und gibt die Möglichkeit, Gesetzesübertretungen, Frevel und Diebstähle zu bestrafen, dagegen erschwert er die Benutzung der Privatwaldungen nicht und bindet dieselbe an keine lästige Kontrolle.

Die gegenwärtig zu Recht bestehende forstliche Gesetzgebung der Mehrzahl der in Frage liegenden Kantone geht in der Beaufsichtigung der Privatwaldungen, namentlich in der Erschwerung der Rodung und in der Ueberwachung der Abholzungen weiter als der vorliegende Entwurf, die Vollziehung der vorgeschlagenen Bestimmungen wird daher auf keinen großen Widerstand stoßen und ist absolut nothwendig, wenn der Zweck erreicht und der Art. 24 der Bundesverfassung zur Wahrheit werden soll.

2. Bildung von Schutzwaldbezirken.

Im ersten Entwurf der ständeräthlichen Kommission wird die Auscheidung von Schutzwaldungen unter dem bisher üblichen Namen Bann-

waldungen — ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse — verlangt und den Behörden das Recht eingeräumt, die Bewirthschaftung und Benutzung ohne ängstliche Rücksicht auf den Ertrag so zu ordnen, daß der Zweck erreicht werden könne. Zugleich nimmt derselbe die Anlegung neuer Bannwaldungen in Aussicht und räumt den Kantonen und Gemeinden das Recht ein, den hiezu erforderlichen Boden, sowie die in die Bannwaldbezirke fallenden Privatwaldungen zu expropriiren.

Der zweite Entwurf der nämlichen Kommission huldigt der Anschauung, es sei die Ausscheidung von Schutzwaldgebieten in den der Aufsicht des Bundes zu unterstellenden Waldeigenthumsklassen (öffentlichen Waldungen) nicht nöthig, weil die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes ausreichen, von den Gemeinden und Genossenschaften die Wirthschaft zu fordern, welche für Schutzwaldungen nothwendig ist. Die Richtigkeit dieser Voraussetzung scheint die Kommission freilich selbst zu bezweifeln, wenigstens hält sie es für nöthig, die Ausscheidung von Schutzdistrikten auch in öffentlichen Waldungen möglich zu machen, verlangt dieselbe aber nicht sofort und in grundsätzlicher Weise, sondern überläßt sie den Forstbeamten bei der Aufstellung der Wirthschaftspläne. Die Ausscheidung von „Privatschutzwaldungen“ und eine deren Zweck entsprechende Behandlung und Benutzung derselben wird dagegen verlangt. Ebenso nimmt die Kommission die Anlegung neuer Schutzwaldungen in Aussicht, räumt aber nicht in erster Linie denjenigen, welche sie zur Anlegung solcher zwingen will, das Recht zur Expropriation des hiefür erforderlichen Bodens ein, sondern verleiht zunächst den Besitzern des Letzteren die Befugniß, verlangen zu dürfen, daß man ihnen den Boden abkaufe.

Privatschutzwaldungen sollen nach diesem Entwurf nicht nur da ausgeschieden oder angelegt werden, wo es des Schutzes gegen elementare Ereignisse wegen nöthig ist, sondern auch in jenen Gegenden, in denen die Waldfläche zu gering ist.

Der vorliegende neue Entwurf verlangt die Ausscheidung von Schutzwaldungen ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse und bezeichnet — unter ausschließlicher Berücksichtigung des Schutzes gegen Naturereignisse — diejenigen Vertlichkeiten, in denen solche ausgeschieden, bezw. neu angelegt werden sollen, möglichst bestimmt. Er räumt sodann den Gemeinden und Kantonen das Recht der Expropriation des in die Schutzgebiete fallenden Privateigenthums ein und regulirt das Expropriationsverfahren. Die Bewirthschaftung der Schutzwaldungen wird unter die spezielle Aufsicht der kantonalen Forstbeamten gestellt, mit der Wegleitung,

daß der Herstellung und Erhaltung des beabsichtigten Schutzes alle andern Rücksichten unterzuordnen seien.

Bund und Kantone hätten an die Kosten für die Anlegung neuer und die Verbesserung schon vorhandener Schutzwaldungen Beiträge zu leisten, wogegen sie für Verbesserungsarbeiten in anderen Waldungen nicht in Mitleidenschaft zu ziehen wären.

Dürfte man voraussetzen, daß die gesetzlichen Bestimmungen in allen öffentlichen Waldungen ungesäumt und vollständig durchgeführt würden, so könnte man sich mit dem Gedanken befreunden, in den durch Naturereignisse gefährdeten Gegenden nur die sich in allen andern Lagen großer Freiheit erfreuenden Privatwälder unter besondere Aufsicht zu stellen, da man sich jedoch dieser schönen Hoffnung kaum hingeben darf, ein rasches und energisches Einschreiten in den Schutzbezirken dagegen dringend nothwendig ist, so erscheint die Bildung von Schutzbezirken ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse unerläßlich. Wenn dann, wie die ständeräthliche Kommission — freilich nicht mit voller Sicherheit — voraussetzt, in den in die Schutzbezirke fallenden öffentlichen Waldungen keine außerordentlichen wirthschaftlichen Maßregeln nothwendig werden, so hat ihre Zutheilung zu denselben für die Besitzer auch nichts Lästiges, werden aber solche nöthig, so haben die Kantonsregierungen ohne vorangegangene Aufstellung von Wirthschaftsplänen das Recht, dieselben anzuordnen. Einer grundsätzlichen und gleichmäßigen Erledigung der sehr einflußreichen Bildung von Schutzwaldbezirken wäre ein dem Zufall und den individuellen Ansichten der Taxatoren überlassenes Vorgehen jedenfalls nicht günstig. Endlich klingt der Ausdruck: Privatschutzwaldungen, ganz eigenthümlich, wenn man demselben keine Gemeindschutzwaldungen entgegenstellt und weist nicht bloß auf eine größere Strenge gegen die Privatwaldbesitzer als gegen die Eigenthümer der öffentlichen Waldungen hin, sondern schließt dieselbe auch wirklich ein.

3. Unterstützung der kantonalen forstlichen Unterrichtskurse

Beide Entwürfe der ständeräthlichen Kommission stellen den Kantonen Bundesbeiträge für die Abhaltung forstlicher Unterrichtskurse in Aussicht, der neue Entwurf enthält diesfalls keine Bestimmung, die Ursache dieser Differenz liegt nicht in finanziellen Bedenken, sondern in dem Umstande, daß über die Einrichtung und die Dauer solcher Kurse weit auseinander gehende Ansichten walten. Der erste Entwurf hat nur kurze Kurse mit rein praktischer Richtung für die Bannwarte im Auge, der zweite dagegen redet von Forstkursen für die Unterbeamten des Forstdienstes, also von

Forstschulen zweiten Ranges. Für diese wird — je nach der Vorbildung der Schüler — eine Unterrichtszeit von 1—2 Jahren in Aussicht genommen, um in denselben Förster zu bilden, welche als ziemlich selbstständige Wirthschafter funktionieren könnten.

Gegen die Unterstüzung einfacher, praktischer Bannwartenkurse wäre wenig einzuwenden, sie erscheint jedoch nicht unbedingt nöthig, weil die Kosten für dieselben nicht groß sind und durch die Anordnung gemeinschaftlicher Kurse für mehrere Kantone für den Einzelnen bedeutend reduziert werden können. Zur Unterstüzung von Forstschulen zweiten Ranges hat der Bund keine besondere Veranlassung. Er unterhält bereits in eigenen Kosten eine Forstschule am Polytechnikum, die ohne Schwierigkeit so viele Schüler aufnehmen kann, als zur Besetzung der Stellen, für die eine wissenschaftliche Bildung erforderlich ist, nothwendig sind. Die Zahl der Kantone, welche das Zwischenglied der sogenannten Revierförster in ihren forstlichen Organismus aufgenommen haben oder aufnehmen werden, ist so gering und die für diese Beamten ausgeworfenen Besoldungen sind da, wo man besondere Bildungsanstalten für dieselben wünscht, so klein, daß man den Besuch einer eigentlichen Forstschule von denselben nicht fördern, für Letztere also keine große Frequenz erwarten darf.

Deutschland, das früher solche Schulen hatte, hat sie aufgehoben und Oesterreich gibt sich große Mühe, dieselben zu Akademien umzugestalten, weil für selbstständige Wirthschafter eine wissenschaftliche Bildung unentbehrlich ist und für Forstschußbedienstete und technische Gehülfen die praktische Vorbereitung für den Dienst vor einer theoretischen Halbbildung den Vorzug verdient. Für Experimente auf Gebieten, die unsere Lehrmeister in forstlichen Dingen, gestützt auf reiche Erfahrungen, als unzweckmäßig und unpraktisch aufgegeben haben, sollte der Bund kein Geld geben.

Zum Schlusse noch einige Hinweisungen auf Differenzen zwischen dem zweiten Entwurfe der ständeräthlichen Kommission und dem vorliegenden, die mit den bisherigen grundsätzlichen Erörterungen nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, einer näheren Prüfung aber dennoch werth sind.

Der Entwurf der ständeräthlichen Kommission verlangt Ablösung aller Weid- und Streurechte, geht also von der Voraussetzung aus, dieselben seien unter allen Umständen mit einer „forstgemäßen Waldbehandlung“ unvereinbar. Eine konsequente und rasche Vollziehung dieser Bestimmung würde tief in die Oekonomie der Berechtigten und Belasteten eingreifen. Es genügt, zu erklären, daß alle Dienstbarkeiten ablösbar seien und die Ausübung derjenigen, welche nicht abgelöst werden, so zu ordnen sei, daß

durch dieselbe weder die Einführung der vortheilhaftesten Benutzungsart, noch die Verjüngung und Pflege der Bestände erschwert oder die nachhaltige Benutzung gefährdet werde (Art. 16 und 17 des neuen Entwurfs). Ganz ähnlich verhält es sich mit den Bestimmungen betreffend den Bezug von Nebennutzungen aus eigenen Waldungen, Art. 20 der ständeräthlichen Vorlage. Der Art. 24 des vorliegenden Entwurfes macht es über möglich, den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Art. 14 des ständeräthlichen Entwurfs sieht die Ablösung von Servituten durch Abtretung eines Theils des belasteten Waldes vor. An sich ist dagegen nichts einzuwenden, wohl aber doch darauf aufmerksam zu machen, daß die abgetretenen Waldtheile als Privatwaldungen der forstpolizeilichen Aufsicht ganz entzogen würden, wenn der Entwurf so, wie er vorliegt, zum Gesetze erhoben werden sollte.

Der nämliche Entwurf will die Expropriation von Boden zur Anlegung von Schutzwaldungen nach Anleitung des eidgen. Expropriationsgesetzes durchführen und auf die Beurtheilung von Gesetzesübertretungen das Bundesstrafrecht anwenden. Unbedenklich dürfte man indessen den Kantonen gestatten, in allen Fällen, wo richterliches Einschreiten nothwendig wird, dasselbe nach ihrer eigenen Gesetzgebung zu ordnen.

Der Art. 31 endlich des ständeräthlichen Entwurfs dürfte ebenfalls noch einer einlässlichen Prüfung werth sein. Er könnte gar leicht zu einer Verschleppung der Durchführung des Gesetzes führen und den Forstbeamten des Bundes manche Verlegenheiten bereiten.

Zürich, den 26. Februar 1876.

E. L. Landolt.

Bei der Berathung des Gesetzesentwurfes hatte der Ständerath die Priorität. Er trat auf den zweiten Entwurf seiner Kommission ein und adoptirte denselben mit nicht sehr bedeutenden Modifikationen. Seine einlässlichen Verhandlungen machten den Eindruck, daß das Gefühl, man sollte die Aufsicht etwas weiter ausdehnen, als der zweite Entwurf der Kommission verlange, bei einer großen Zahl der Mitglieder vorwaltete. Dessen ungeachtet konnte sich der Rath nicht zu durchgreifenden Aenderungen entschließen, und wenn er hiezu hie und da Hand bot, wie in der Frage der Kontrollirung der Rodungen in den Privatwaldungen, so bemühte er sich, sofort wieder eine Bestimmung folgen zu lassen, welche die vorangehende so abschwächt, daß deren Werth sehr zweifelhaft wird.

Die nationalräthliche Kommission modifizierte die Beschlüsse des Ständerathes im Sinne des ersten Antrages der Kommission des letzteren und

näherte sich mit ihren Anträgen dem oben abgedruckten vermittelnden Entwurf. Die Stimmung im Nationalrath war den Vorschlägen seiner Kommission günstig, die Mehrzahl derselben wurde daher — trotz vielfacher Abänderungsanträge — ohne weit gehende Modifikationen mit großer Mehrheit angenommen. — Aus seinen gründlichen Verhandlungen und der nachfolgenden Verständigung mit dem Ständerath ging folgendes Gesetz hervor :

B u n d e s g e s e z

betreffend

die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im
Hochgebirge.

(Vom 24. März 1876.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Art. 24 der Bundesverfassung; nach Einsicht einer
Botschaft des Bundesrathes vom 3. Dezember 1875,

beschließt :

I. O b e r a u f s i c h t d e s B u n d e s.

Art. 1. Der Bund übt die Oberaufsicht aus über die Forstpolizei
im Gebiete des schweizerischen Hochgebirges.

Art. 2. Diese Oberaufsicht erstreckt sich:

1. Auf das Gesamtgebiet der Kantone Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Tessin und Wallis.
2. Auf den gebirgigen Theil des Gebietes der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt.

Der Bundesrath wird die Grenzen der unter eidgenössische O b e r a u f s i c h t zu stellenden Gebirgsgegenden in den letztgenannten Kantonen im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen festsetzen.

In Fällen, wo der Bundesrath und eine Kantonsregierung sich über die forstliche Abgrenzung nicht vereinigen können, entscheidet die Bundesversammlung.

Art. 3. Innerhalb des eidgenössischen Forstgebietes fallen unter die O b e r a u f s i c h t des Bundes sämtliche Schutzwaldungen und außerdem die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, auch wenn sie nicht zu den Schutzwaldungen gehören.

Auf Privatwaldungen, welche nicht unter den Begriff der Schutzwaldungen fallen, sind nur die Art. 11, 14 (Lemma 2, 3, 4), 15, 19 und 27 (Ziffer 2, 4, 8, 9) anwendbar.

Art. 4. Unter Schutzwaldungen sind alle diejenigen Waldungen verstanden, welche vermöge ihrer bedeutenden Höhelage oder durch ihre Lage an steilen Gebirgshängen, auf Anhöhen, Gräten, Rücken, Vorsprüngen, oder in Quellgebieten, Engpässen, an Rufen, Bach- und Flußufern, oder wegen zu geringer Waldfläche einer Gegend, zum Schutze gegen schädliche klimatische Einflüsse, Windschaden, Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Unterwaschungen, Berrüfungen oder Ueberschwemmungen dienen.

Art. 5. Die Schutzwaldungen sind durch die Kantone binnen einer Frist von zwei Jahren von den übrigen Waldungen auszuscheiden.

Die stattgefundene Ausscheidung unterliegt der bundesrätthlichen Prüfung und Genehmigung.

Art. 6. Die Kantone haben zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes die erforderlichen Dekrete und Verordnungen zu erlassen und dem Bundesrath zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

Der Bundesrath überwacht die Vollziehung derselben. Er stellt zu diesem Behufe einen Forstinspektor an und ordnet demselben das erforderliche Personal bei.

II. Forstliche Eintheilung und Forstpersonal.

Art. 7. Die Kantone und Kantonstheile, die dem eidgenössischen Forstgebiete angehören, sind behufs der Organisation des Forstwesens durch die Kantonsregierungen zweckmäßig einzutheilen.

Art. 8. Die Kantone haben zur Durchführung und Handhabung der Forstgesetze die erforderliche Anzahl hinreichend gebildeter Forstmänner anzustellen und zu besolden.

Art. 9. Die Kantone haben die Obliegenheit, durch Abhaltung von Forstkursen die Unterbeamten für den Forstdienst heranzubilden.

III. Bestimmungen über die Erhaltung und die Besitzverhältnisse der Waldungen.

Art. 10. Sämmtliche der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellte Waldungen (Art. 3) sollen längstens binnen einer Frist von fünf Jahren vermarktet werden.

Bei zusammenhängenden Waldungen genügt die Vermarktung der äußern Grenzlinie der betreffenden Walddistrikte.

Art. 11. Innerhalb der festgesetzten Grenzen darf ohne kantonale Bewilligung das Forstarreal nicht vermindert werden, und es sind die künftigen Blößen und Schläge wieder aufzuforsten, sofern dafür nicht eine entsprechende Fläche andern Landes zur Aufforstung gewidmet wird.

Ausreitungen sind untersagt:

- a) in den Schutzwaldungen;
 - b) wenn durch dieselben der Bestand der Schutzwaldungen gefährdet wird.
- Ausnahmen dürfen nur mit spezieller Bewilligung des Bundesrathes gestattet werden.

Art. 12. Eine Realtheilung der Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen ist weder zur Nutznießung noch zum Eigenthum statthaft, mit Ausnahme außerordentlicher Verhältnisse, worüber die kantonale Regierung zu entscheiden hat.

Art. 13. Gemeinde- und Korporationswaldungen dürfen ohne Bewilligung der Kantonsregierung nicht veräußert werden.

Art. 14. Wenn auf Schutzwaldungen (Art. 4) Weid-, Streu- oder andere Dienstbarkeiten haften, so sind dieselben abzulösen, falls sie mit dem Zwecke, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind. Die Ablösung soll längstens binnen einer Frist von zehn Jahren vollzogen werden.

Beholzungsrechte in Waldungen, welche der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellt sind, können vom Grundeigenthümer abgelöst werden. Die Entschädigung kann durch Geld oder, wenn solches der Verhältnisse halber unthunlich ist, durch Abtretung eines entsprechenden Areals geleistet werden.

Den Modus der Ablösung und das gerichtliche Verfahren beim Loskauf obiger Dienstbarkeiten hat die kantonale Gesetzgebung festzusetzen.

Die Belastung der Waldungen mit neuen derartigen Dienstbarkeiten ist untersagt.

Art. 15. Rechtsgeschäfte, welche mit den Art. 12, 13 und 14 im Widerspruch stehen, sind ungültig.

IV. Forstwirthschaftliche Bestimmungen. Neuanlagen.

Art. 16. Die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen sind zu vermessen, ihr Betrieb zu regeln und für dieselben Wirthschaftspläne einzuführen.

Der auf Grundlage des nachhaltigen Ertrages festzusetzende Abgabesatz darf ohne Bewilligung der Kantonsregierungen nicht überschritten werden.

Wenn durch außerordentliche Verumständungen oder in Folge unerlaubter Nutzungen der nachhaltige Ertrag überstiegen wird, so muß dieser außerordentliche Abgang am Holzvorrath in den nächsten Jahren wieder eingespart werden.

Art. 17. Für diejenigen Waldungen, für welche vorläufig noch keine definitiven Wirthschaftspläne eingeführt werden können, ist inner den ersten

fünf Jahren nach Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes durch einen provisorischen Wirthschaftsplan der jährliche Abgabebesatz festzustellen und die Benutzung, Verjüngung und Pflege der Waldungen zu ordnen.

Art. 18. Die Regelung der Holzungen in den Privatwaldungen ist innerhalb der Schranken dieses Gesetzes Sache der Kantone.

Art. 19. Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, zur Erhaltung der Schutzwaldungen (Art. 4) und Sicherung ihres Zweckes die erforderlichen wirthschaftlichen und Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

Art. 20. In diesen Waldungen sind die üblichen Nebennutzungen, welche die Waldwirthschaft beeinträchtigen, wie namentlich der Weidgang jeglicher Viehgattung und das Streuesammeln, auf bestimmte Flächen zu begrenzen oder zeitweilig einzustellen oder ganz aufzuheben.

Die ganz oder bedingt zulässigen Nebennutzungen sind dem Interesse einer guten Waldwirthschaft entsprechend zu regeln.

Art. 21. Grundstücke, durch deren Aufforstung wichtige Schutzwaldungen im Sinne des Artikel 4 gewonnen werden können, sind auf Verlangen einer Kantonsregierung oder des Bundesrathes aufzuforsten.

An die Kosten der erstmaligen Aufforstung und, nach Ermessen des Bundesrathes, an diejenigen Nachbesserungen, welche binnen vier Jahren nach erfolgter erster Anlage und ohne Verschulden des Waldbesizers nothwendig geworden sind, hat der betreffende Kanton und der Bund einen Beitrag zu leisten.

Art. 22. Gehört der aufzuforstende Boden einem Privaten, so ist der Kanton berechtigt und auf Begehren des Eigenthümers gehalten, die Abtretung desselben gegen volle Entschädigung nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 zu verlangen.

V. Bundesbeiträge.

Art. 23. Der Bund unterstützt die laut Art. 9 abzuhaltenden kantonalen Forstkurse durch Beiträge, und ordnet die Einrichtung derselben im Einverständniß mit den Kantonen.

Art. 24. Der Bund unterstützt ferner durch Beiträge auf Gesuch der Regierung desjenigen Kantons, in welchem die Waldungen liegen:

1. Neue Waldanlagen (Art. 21 und 22).
2. Aufforstungen in Schutzwaldungen (Art. 4), sofern dieselben:
 - a. für den Schutz gegen Terraingefahren von großer Wichtigkeit sind, ganz besonders, wenn sie mit Verbauungen in Verbindung stehen;

b. bedeutende Schwierigkeiten in der Ausführung bieten.

Art. 25. Der Bundesrath setzt die Beiträge mit Berücksichtigung des Budgetansatzes und innerhalb folgender Minima und Maxima fest:

1) 30—70 % des wirklichen Kostenbetrages für neue Waldanlagen, laut Art. 24, Ziff. 1;

2) 20—50 % für die unter Ziff. 2 desselben Artikels bezeichneten Aufforstungen.

Diese Beiträge werden jedoch für Forstareal des Staates nicht verabfolgt *).

Die Beiträge sind vom Bundesrath erst dann an die Kantonsregierungen zu verabfolgen, nachdem er sich durch Berichte des eidgenössischen Forstinspektors versichert hat, daß die Arbeiten vorschriftsgemäß ausgeführt und richtig berechnet worden seien.

Art. 26. Mit dem Bezug der Beiträge verpflichtet sich der betreffende Kanton gegenüber dem Bunde, für Schutz und Pflege der Aufforstungen und für die erforderlichen Nachbesserungen zu sorgen.

VI. Strafbestimmung.

Art. 27. Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes ziehen, nebst Verpflichtung zum vollen Schadenersatz, folgende Bußen nach sich:

1) Unterlassung der Waldvermarkung inner gegebenem Termin oder Verzögerung derselben (Art. 10): Fr. 5 bis Fr. 50.

2) Verminderung des Waldareals ohne kantonale Bewilligung (Art. 11): Fr. 100 bis Fr. 200 für jeden Hektar. Die betreffende Fläche ist inner Jahresfrist wieder aufzuforsten.

3) Ohne kantonale Bewilligung vorgenommene Waldtheilungen oder Waldveräußerungen (Art. 12 und 13): Fr. 10 bis Fr. 100 für jeden Hektar.

4) Bestellung neuer Dienstbarkeiten (Art. 14): Fr. 10 bis Fr. 100.

5) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften eines definitiven oder provisorischen Wirtschaftsplanes, für welche keine besonderen Bußen festgesetzt sind (Art. 16 und 17): Fr. 20 bis Fr. 300.

6) Gesetzwidrige Abholzungen in sämtlichen der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellten Waldungen (Art. 16, 17, 18 und 19): Fr. 1 bis Fr. 10 für jeden Kubikmeter feste Masse (Festmeter).

7) Nichtbeachtung der übrigen in Art. 18 und 19 mit Bezug auf die Schutzwaldungen enthaltenen Vorschriften: Fr. 10 bis Fr. 100.

*) Bezieht sich wohl nur auf die unter Ziff. 2 bezeichneten Aufforstungen.

8) Unterlassung vorgeschriebener Aufforstungen in eben genannten Waldungen (Art. 11 und 21): Fr. 20 bis Fr. 100 für jeden Hektar.

9) Vornahme von Nebennutzungen in Uebertretung eines Verbots oder diesfälliger Vorschriften (Art. 20): Fr. 5 bis 500.

Die Untersuchung und Beurtheilung dieser Straffälle, sowie die Verwendung von Bußen bleibt den Kantonsbehörden überlassen.

Art. 28. Bei fortgesetzter Renitenz des Waldeigenthümers kann auf Kosten desselben die betreffende Arbeit von der Kantonsregierung angeordnet werden.

Art. 29. Die Kantone erlassen die erforderlichen Bestimmungen gegen Forstfrevel, sowie zur Verhütung von Waldbrand, Insekten- und Windschaden u. dgl., und setzen die entsprechenden Strafen fest.

VII. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 30. So lange dieses Gesetz in einzelnen Kantonen nicht zur vollen Durchführung gelangt ist und namentlich die darin vorgesehenen Beamten nicht besetzt sind, wird der Bundesrath, je nach Dringlichkeit der Sachlage, für die Erhaltung und Pflege der unter eidgenössische Aufsicht gestellten Waldungen besorgt sein.

Erwachsen hiedurch dem Bunde außerordentliche Kosten, so kann der betreffende Kanton zur Erstattung derselben angehalten werden.

Der Bundesrath wird festsetzen, wann in den einzelnen Kantonen diese Uebergangsbestimmungen aufhören sollen. Unterdessen bleiben die kantonalen Gesetzesbestimmungen über Abholzungen unter Vorbehalt bundesräthlicher Genehmigung in Kraft.

Art. 31. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

* * *

Dieses Gesetz unterliegt nun noch der Genehmigung des Volkes, an der wir indessen nicht zweifeln, insofern sich an einer allfällig verlangten Abstimmung auch die Stimmberechtigten der ebenen Schweiz zahlreich betheiligen.

Altdorf. Der Bannwald ob Altdorf befindet sich schon seit längerer Zeit in einem Zustande, in dem er weder befriedigende Erträge zu geben, noch seine Aufgabe als Bannwald zu erfüllen vermag, die Behörden fanden sich daher — leider ohne großen Erfolg — schon mehrfach zu An-

ordnungen und Verfügungen, betreffend die Behandlung und Benutzung desselben, veranlaßt. Das Landbuch enthält aus älterer und neuerer Zeit manche denselben betreffende Bestimmung.

Im Jahre 1868 ordnete der Gemeinderath eine Untersuchung des Bannwaldes an und bezeichnete Herrn Prof. Landolt als Experte. Der Bericht desselben wurde gedruckt und an die Bürger vertheilt, letztere konnten sich aber leider nicht dazu entschließen, die Ausführung der ganz sachgemäßen Verbesserungsvorschläge anzubahnen. Der Zustand des Waldes verschlechterte sich seither noch mehr und es fanden sich in Folge dessen am 11. Januar 1875 vierzig Bürger und acht Niedergelassene veranlaßt, gestützt auf Art. 300 des Landb. die gänzliche Schließung des unter den sogenannten Fällern liegenden Theils des Bannwaldes für so lange zu verlangen, bis ein eidgenöss. Forstinspektorat anders verfügen werde.

Dieses Begehren wurde von der Gemeindeversammlung am 31. gl. M. gutgeheißen und mit folgenden weiteren Bestimmungen dem Bezirksrath zur Genehmigung vorgelegt:

- a. Vor der Schließung des Waldes soll nur noch das bodenliegende Holz aus demselben entfernt werden mögen.
- b. Der Gemeinderath erhält Vollmacht zu Anpflanzungen an geeigneten Stellen und den hierfür nöthigen Kredit.
- c. das Verbot gegen Beschädigung der Anpflanzungen, gegen das Streuenen, Griesen, Harzen, Mieschaben u. s. w. soll aufgefrischt und aber auch streng gehandhabt werden.
- d. der Bezirksrath ist um Anweisung neuer Waldung für die Gemeinde Altdorf zu ersuchen.
- e. der St. Aloiszug soll von Mitte März 1875 an geschlossen werden und als Reistzug für die am Bannberg gelegenen Altdorfer Waldungen nur der Höllgäßlizug und der in Art. 300 des Landb. bezeichnete Moosbaderzug angewiesen sein.

Der Bezirksrath ertheilte diesen Beschlüssen am 30. Mai 1875 die Genehmigung.

Am 27. gl. Monats wandte sich sodann der Gemeinderath durch die Vermittelung des Regierungsrathes an das eidgenöss. Departement des Innern mit dem Gesuch, es möchte:

1. das eidgenöss. Forstinspektorat angewiesen werden, den Bannwald ob der Ortschaft zu besichtigen und über die künftige Behandlung desselben Vorschriften ertheilen, und
2. der Ortschaft Altdorf aus dem eidgenöss. Schutzbautenfond ein Beitrag an die Kosten der Wiederaufforstung des Bannwaldes zuerkannt werden.

Das Departement ordnete die gewünschte Untersuchung des Bannwaldes an und das Inspektorat nahm dieselbe am 9. und 10. Juni vor. Der vom 16. gl. M. d. d. Bericht konstatirt den ernste Bedenken erregenden Zustand des Bannwaldes und macht rücksichtlich der zukünftigen Behandlung desselben folgende Vorschläge:

1. Vermarkung des Waldes sowohl gegen die angrenzenden fremden Grundstücke, als gegen die mit Servituten belastete Waldfläche.
2. Entwerfung eines Straßennetzes für den ganzen Bannwald und Bezeichnung der Trace auf dem Terrain durch Anschirfungen.
3. Allmälige Schließung der Züge (Erdriesen) im Verhältniß des Ausbaues der Wege und Verbauung der gefährlichsten Riesen durch Thalsperren, letzteres noch im Laufe des Sommers 1875.
4. Distriktweise Reinigung des Waldes von allem liegend und stehend dürren und dem abständigsten Holz verbunden mit Durchforstungen und Aufforstungen.
5. Beförderliche Aufforstung aller Blößen und Schläge und Anlegung eines Pflanzgartens.
6. Einstellung aller Nebennutzungen und des Ausgrabens der Stöcke.
7. Ausführung aller Waldarbeiten nach Anleitung eines Technikers und unter Aufsicht eines Bannwarten im Taglohn oder Akford.
8. Anstellung eines Bannwarten mit angemessenem Gehalt und der Verpflichtung, seine ganze Zeit dem Forstdienst zu widmen.
9. Uebertragung der Grenzregulirung, Verwaltung und Bewirthschaftung an einen gebildeten Forstmann.

Unterm 29. August 1875 hat sodann die Dorfgemeinde Altdorf auf den Antrag des Gemeinderathes folgenden Beschluß gefaßt:

1. Durchforstung des Bannwaldes im Sinne des Berichts des eidgenössischen Forstinspektorats; demzufolge:

Eintheilung des Waldes in zwei Schichten, obere und untere, und Beginn der Durchforstung noch im Jahr 1875 in der obern Schichte zunächst innert den Grenzen der Waldinoffe bis zum Bärenloch, bergab bis zur obern Leite, bergauf bis zum Scheitwald;

Beschränkung der Benutzung des St. Aloisizuges auf die drei Wintermonate Dezember, Januar und Februar und gänzliche Schließung desselben nach Beendigung der Durchforstung. Verwendung besonderer Sorgfalt beim Reisten durch das Kapuzinerthal.

Uebertragung der Durchforstungsarbeit an den Gemeinderath mit Zuzug eines Försters.

2. Aushieb des obern Moosbodenwaldes unter gleicher Aufsicht, nach vorheriger Entastung der Stämme; Verbringen des Holzes in den Moosbadzug; Alles auf Kosten der Gemeinde. Versteigerung.

Verwendung des Nettoerlöses zur Bildung eines Fonds für Verbauung des Bannwaldes (Thalsperren, Waldwege u. dgl.)

3. Der Gemeinderath wird beauftragt, ein Pflichtenheft über die Berichtigung des ständigen Bannwärters zu entwerfen und dasselbe nebst einem Gutachten über die dem Bannwärter auszuwerfende Besoldung beförderlichst der Dorfgemeinde zur Bestätigung vorzulegen.

4. Ansuchen an den Bezirksrath zur Anlegung eines Pflanzgartens für die Waldungen im Bezirk Uri, eventuell Anlage eines eigenen Pflanzgartens für die Bedürfnisse und auf Kosten der Gemeinde unter Ertheilung des erforderlichen Kredits an den Gemeinderath.

5. Der Beschluß der Dorfgemeinde vom 31. Januar 1875 „der Gemeinderath erhält Vollmacht zu Anpflanzungen an geeigneten Stellen und den hiefür nöthigen Kredit“ wird neuerdings aufgefrischt und dem Gemeinderath zur beförderlichen Ausführung empfohlen.

Möge es dem Gemeinderath gelingen, diesen Beschluß bald und in möglichst großem Umfange zur Ausführung zu bringen. L.

Einsiedeln. Dem Bauernverein Einsiedeln wurde über den Bestand der Aufforstungen folgender Bericht erstattet:

Beginnen wir unsern Bericht, wie billig, mit der Genossame Dorf Binzen, welche mit der ersten Anpflanzung im Herbst 1861 begonnen hat. Ueber deren Leistungen bis und mit dem Jahre 1872 können wir auf den ausführlichen Bericht, abgedruckt in den Nummern 20 und 21 des Einsiedler Anzeigers 1872 verweisen. Laut jenem Bericht besaß diese Genossame mit Ende 1872 ungefähr 88 Fucharten, (à 36,000 □) junge Waldpflanzungen, mit Ausnahme von wenigen Tausend Lärchen reine Rothtannenbestände, die der Mehrzahl nach ganz befriedigend gedeihen. Im Jahre 1873 ließ Dorf-Binzen abermals 30,000, im Jahre 1874 nahezu 40,000 und im Jahre 1875 wiederum 30,000 fünfjährige Rothtannen und einige Hundert Lärchen aus dem Pflanzgarten in die Schrötte versetzen und zwar hievon 80,000 in den Schrott Schieweg ob dem Steinbach und 20,000 in den Brunnenloch-Schrott. Da nun die Pflanzen beim Versetzen durchschnittlich 4' Abstand erhalten und in diesem Falle auf eine Fuchart 2250 Stück zu stehen kommen, so addiren sich zu obigen 88 Fucharten noch 44; der gegenwärtige Bestand der jungen Pflanzungen

beträgt daher ungefähr 132 Fucharten. Die älteste Pflanzung besteht, wie oben erwähnt, seit dem Jahre 1861, ist somit erst 14 Jahre alt. Es wird also noch mancher Genosse das Zeitliche segnen, bis die ältesten Bäumchen alt genug sind, um für die Art zeitig zu sein. Aber es werden wieder andere Genossen nachfolgen, die auch Holz und vielleicht noch mehr Holz brauchen, als wir; die werden mit Respekt von ihren Vorfahren reden, die ihrer Nachkommen so fürsorglich gedachten.

Doch weiter. Dem Pflanzgarten in der Schwantenuau wird alle Aufmerksamkeit geschenkt. Derselbe enthält ganz schulgerechte Saaten und Verschulungen, ist stets reinlich gehalten und leistet so den Beweis, daß der Förster, wie der Bannwart, dessen Pflege der Garten unterstellt ist, denselben mit Fleiß und Sachkenntniß besorgen.

Es freut uns, erwähnen zu können, daß auch Herr Professor Landolt von Zürich, der dem Garten im vorigen Sommer mit einigen Schülern einen Besuch abstattete, und der für die Behandlung desselben dem frühern Förster die erste Instruktion ertheilt hatte, über dessen Zustand seine volle Befriedigung ausdrückte.

Gehen wir über zu den Viertelskorporationen, so war es die kleine Genossame Bennau, die dem Beispiele von Dorf=Binzen zuerst folgte und im Jahre 1866 beim Schwyzerbrüggli auf der Taubenmoosallmeind einen kleinen Pflanzgarten anlegte. Aus verschiedenen Ursachen mußte derselbe jedoch verlegt werden. Gegenwärtig besitzt Bennau in der Altbergweid zwei kleinere Gärten, die mit Sachkenntniß behandelt sind und diesen Herbst konnte sie denselben über 20,000 fünfjährige Pflanzen entheben und in ihre Schrötte versetzen. Da die Genossame Bennau bisher eigene Pflanzen nicht besessen hatte, so bezog sie einige Tausend Rothtännchen von Dorf=Binzen und bepflanzte damit namentlich ihren Schrott in der Schwantenuau, wo die jungen Tannen prächtig aufschießen.

Trachslau hat schon vor einigen Jahren von Dorf=Binzen einige Tausend Pflanzen bezogen, sodann bezog diese Genossame im Jahre 1874 vom Bauernverein 2000 und im vergangenen Herbst wieder 4000 Rothtannen, die sie zumeist in den Strichwaldschrott im Willerzell versetzte. Inzwischen hat auch diese Genossame einen kleinen Forstgarten angelegt.

Die Genossame Egg hat im Herbst 1874 und im vergangenen Herbst wieder als erste Versuche vom Bauernverein 2000 fünfjährige Rothtannen bezogen und in den Schwantenuau=Schrott versetzt. Einige Hundert Pflanzen, die sie früher von Dorf=Binzen bezogen und am gleichen Ort versetzt hatten, gediehen ausgezeichnet gut, und dies ermunterte diese Genossame nicht nur zu weitem Ankäufen von Pflanzen, sondern auch zur Anlage

eines Pflanzgärtchens auf der Sulzthalallmeind. Dieses Gärtchen ist zwar noch klein, hat aber alle Aussicht, ausgedehnt zu werden, indem die diesjährige Saat vollständig aufgegangen ist und somit über's Jahr für's Verschulen bedeutend Raum in Anspruch nehmen wird. Die vorhandenen vierjährigen Sezlinge stehen ebenfalls schön und sind, wie die Saat, reinlich gehalten.

Die Genossame G u t h a l hat vor Jahren mit einigen Hundert Pflanzen, die sie von Dorf-Binzen bezogen und in die Schwantenuau versetzte, einen ersten sehr gelungenen Versuch gemacht. Vor drei Jahren bezog sie von Dorf-Binzen abermals einige Hundert Rothtännchen und im vergangenen Herbst sodann vom Bauernverein 6000 Stück, welche letztere, wie oben, in ihren Schwantenauschrött versetzt wurden. Es scheint somit, G u t h a l wolle das Waldpflanzen fest an die Hand nehmen. Daran thut diese Genossame wahrlich gut, denn es bedarf der Pflanzen viele, bis ihre Schrötte im Dürrgschwend, am Heitligeer, am Stockrain, am Stäubrig ic. wieder in junge Waldungen umgewandelt sind.

W i l l e r z e l l bezog im Herbst 1874 vom Bauernverein 2000 Pflanzen, welche diese Genossame in ihre Altbergweid versetzte. Hoffentlich bleibt es bei diesem ersten Versuch nicht. Die kahlen Schrötte an der Hirzegg, im Brunnenloch ic. sollten sie wahrlich zu weiteren Anstrengungen in dieser Richtung mahnen. Bei den Genossenbehörden wenigstens soll guter Wille vorhanden sein.

Damit auch keine der Korporationen ganz ausbleibe, hat auch G r o ß dieses Jahr wenigstens etwas Samen gekauft und gesäet. Daß aber diese Fremdlinge dort scheelen Auges angesehen werden, ließ sich daraus schließen, daß die Saat bis im Herbst im Unkraut steckte. Endlich wurde sie gereinigt, steht begreiflich aber bei solcher Behandlung nicht eben gut aus. Hoffen wir indeß, daß auch diese Corporation zur Einsicht gelange, daß sich ihre ausgedehnten Schrötte am Saurücken, Tries, Tentinen ic. ohne Nachpflanzungen nie mehr gehörig bewalden werden und daß sie sich durch diese Unterlassung somit unberechenbaren Schaden zufügt.

Zwar etwas spät, aber um so energischer hat das Kloster E i n s i e d e l n diesen Kulturzweig an die Hand genommen. Nachdem dasselbe sich vor einigen Jahren mit Versetzung von einigen Tausend fünfjähriger Rothtannen am Freiherrenberg auf diesem Felde versucht und ein günstiges Resultat erzielt hatte, hat es nun vor vier Jahren eine Pflanzschule angelegt und bedeutend erweitert, so zwar, daß es im vergangenen Frühjahr circa 30,000 dreijährige Rothtannen nebst einigen Hundert Föhren und Lärchen in den genannten Freiherrenbergsschrött versetzen konnte, die

vollzählig gedeihen. Ferner wurden im vergangenen Herbst eine Anzahl vierjähriger Rothtannen und Föhren in gleichen Schrott versetzt und soll damit auch im nächsten Frühjahr fortgeführt werden, bis die vorräthigen Pflanzen, über 100,000 Stück, ihren künftigen Standort erhalten haben. Es ist demnach anzunehmen, daß der Freiherrenberg nach einigen Jahren wieder ganz bewaldet und eine Zierde unserer Waldstatt sein werde.

Der Forstgarten des Klosters ist sehr ausgedehnt und wohlgepflegt und enthält außer Rothtannen, Föhren und Lärchen noch Saaten verschiedener anderer Holzarten.

Von Privaten wurde in Pflanzung von Wald verhältnißmäßig noch wenig geleistet. Gute Wirkung hatten die vom Bauernverein ausgeschriebenen Prämien für Waldpflanzungen und dessen unentgeltliche Verabreichung von Pflanzen, in Folge dessen von verschiedenen Privaten Pflanzungen vorgenommen wurden. Es darf angenommen werden, daß innert 8 bis 10 Jahren von Privaten circa 23,000 fünfjährige Rothtannen in deren Güter, meistens Weiden, gesetzt wurden.

Dies in Kürze der gegenwärtige Stand der Waldpflanzungen in unserm Bezirk. Geht auch daraus hervor, daß wir auf dem Wege rationaler Forstwirthschaft noch nicht weit vorgeschritten sind, so beweist derselbe anderseits doch, daß die Einsicht nach und nach durchdringt, daß der bisherige Schlendrian verlassen und einer bessern Wirthschaft Platz machen muß. Zwar wird uns das eidgenössische Gesetz diese bald von selbst bringen, desto besser, wir werden uns in dasselbe dann um so eher zu schicken wissen.

Zum Schlusse wollen wir noch erwähnen, daß eigentlich die erste Waldpflanzung schon in den 30er Jahren gemacht wurde, indem die ehemalige Genossame Einsiedeln damals versuchsweise einige Hundert Lärchen im Gschwend ob dem Dorfe setzen ließ. Allein der Pflanzung mangelte einmal die nachhaltige Pflege und als im Jahre 1849 die Theilung der Genossame Einsiedeln beschlossen war, wurden die schon stark decimirten Reihen so gelichtet, daß gegenwärtig nur noch wenige und weil einzeln stehend, auch schlecht entwickelte Bäume als Zeugen des genannten ersten Versuches dastehen. (Einsiedler Anzeiger.)

Forstbericht von Teufen, Kant. Appenzell A. Ob., vom Jahre 1875. Auf Veranlassung und Kosten der sehr gemeinnützigen Frau Wittwe Zellweger-Ryhner von Trogen wurde bei Anlegung eines neuen Pflanzgartens in Steinegg in Hier ein Forstkurs abgehalten.

Derselbe wurde von unserm strebsamen Gemeindeförster, Th. Seif, geleitet und dauerte 24 Tage; 18 Tage wurden den praktischen und 6 Tage den theoretischen Arbeiten gewidmet.

An demselben nahmen 11 Jöglinge aus den verschiedenen Gemeinden unsers Kantons mit gutem Erfolge Antheil, so daß der Förster am Schlusse des Kurses seine volle Zufriedenheit über den Fleiß und die Thätigkeit seiner Schüler aussprechen konnte.

Es wurde hier schon im Jahre 1868 ein Pflanzgarten von genau 2 Juchart angelegt, der neue Pflanzgarten mißt 2¹/₂ Juchart.

Aus diesen Gärten werden alljährlich über 100,000 Stück Setzlinge um möglichst billigen Preis an Gemeindeverwaltungen, Korporationen und Einwohner beider Kantonstheile verkauft.

Allgemeines. In Appenzell A. Rh. wird viel für die Anpflanzung gethan, aber was die Vermessung, Durchforstung und den Reinigungshieb anbelangt, geht es noch langsam vorwärts. Aber nur immer muthig vorwärts, das gute Beispiel wirkt mächtig.

Die vielen neu erbauten Strickfabriken schaden unserm, zum Theil schönen Waldbestand insofern beträchtlich, als letzterer zur Befriedigung des großen Bauholzbedarfs derselben stark gelichtet wird. Die Holzpreise sind bedeutend gestiegen (per Kubikfuß Fichten 80 Rpn. und höher), die Uebernutzung unserer Wälder ist daher an der Tagesordnung.

Für die Forstkommision:

J. Hoerler.

Die vom Gemeinderath am 18. Febr. 1870 erlassene Forstordnung der Gemeinde Teufen, Appenzell A. Rh., enthält folgende Bestimmungen:

1. Die Gemeindevaldung ist bürgerliches Korporationsgut und als solches untheilbar und unveräußerlich.
2. Der Gemeinderath führt die Oberaufsicht über die Bewirthschaftung der Waldung und die Verwendung ihrer Erträge. Er wählt aus seiner Mitte eine Forstkommision von 5 Mitgliedern und diese einen Förster und drei Bannwarte. Der Förster wohnt den Sitzungen der Forstkommision mit berathender Stimme bei, die Bannwarte stehen unter dem unmittelbaren Befehl des Försters. Der Förster muß mindestens zwei, die Bannwarte einen Unterrichtskurs durchgemacht haben.
3. Der Förster hat Saat- und Pflanzschulen anzulegen und zu besorgen, die Durchforstungen und Reinigungshiebe persönlich zu leiten,

den waldbesitzenden Gemeindegewohnern mit Rath und That an die Hand zu gehen und ihnen Samen und Setzlinge zu verabfolgen. Den **Bannwarten** steht die Handhabung des Forstschuzes, die Beaufsichtigung der Waldprodukte und die Unterhaltung der Wege und Gräben zu. Bei den in ihren Bezirken vorkommenden Arbeiten haben sie mitzuhelfen.

4. Richtige Definition von Frevel und Diebstahl und Anordnung der Bestrafung beider unter Anwendung des Strafgesetzes.

Appenzell Inner-Rhoden. In diesem Halbkanton steht's mit der Forstwirthschaft leider sehr schlecht. Geholzet wird immer stark, und nicht forstmäßig, sondern zum größten Schaden der Nachkommenschaft; vom Anpflanzen will man nichts hören. Wenn eine Straße erstellt oder ein Schulhaus gebaut wird, oder in irgend einer Kapelle ein Engel gemalt, oder ein Muttergottesbild vergoldet werden muß, so nimmt man das erforderliche Geld aus der Korporationswaldung. Wo man im frühen Frühling und im Spätherbst mit ganzen Herden Ziegen in den Wald fährt und das Jungholz abweiden läßt, da kann man keine Fortschritte in der Forstwirthschaft erwarten. Wo wohlhabende Private 4 bis 7 Fuß hohe Christbäumchen hauen und sie um 15—20 Rpn. per Stück an Händler verkaufen, darf man nicht an eine auch nur halbwegs befriedigende Pflege der Jungwüchse denken.

Ein Glück für Innerrhoden, daß das eidgenössische Forstgesetz vor der Thüre steht, denn jetzt haben wir wohl eine Forstordnung auf dem Papier, aber keine im Wald. H.

Appenzell J. Rh. Es dürfte in und außer unserm Ländchen von Interesse sein, zu vernehmen, welche Rente im verflossenen Jahre wiederum aus unserm Holzbestande geflossen ist.

Es fanden Seitens Privaten 40 amtlich kontrolirte Holzverkäufe statt, die auf die einzelnen Bezirke also entfallen: Appenzell 12, Schwende 10, Rüte 5, Haslen 7, Gonten 6. Der Erlös bezifferte sich auf Fr. 119,305 (durchschnittlich Fr. 2,983).

Auch aus den Korporationen floß ein schöner Werth. Es haben 11 Korporationen ausgetheilt. Wir zählen bei der Verwaltung von Dorf-Schwende 75 Bautheile à 160 Fr. (12,000 Fr.), vom Gemeinhölzle 67 Theile à 40 Fr. (2680 Fr.), von Schwende=Unterrain=Käsbach 200 Th. à 20 Fr. (4000 Fr.), Brülisau=Schwarzenegg 100 Th., meistens Brennholz (2000 Fr.) Steinegg= Eggerstanden 95 Th. à 50 Fr.

(4750 Fr.), Hirschberg-Lehn 280 Th. à 50 Fr. (14,000 Fr.), Schwarzenegg-Forst 53 Th à 50 Frs. (2120 Frs.), Gonten = Kronberg 185 Th. à 25 Frs. (4625 Frs.), Haslen = Grütterswald Ganterlös 15,220 Frs., Haslen = Mahrenholz Ganterlös 15,220 Frs., Enggenhütten-Gemeinwald 3000 Fr. Zu diesen von den Korporationen verwerteten Beträgen in einem Total von Fr. 69,780 kommt noch ein Holzschlag in der Bauamtswaldung in Blattersegg zu Gunsten des Krankenhauses im Werthbetrage von 2500 Fr. Im Ganzen kam ein Holzwerth von Fr. 191,585 zur Verwendung. Bei den Niederschlägen in den Korporationswaldungen wird eine Wiederanpflanzung durch die Natur geboten erscheinen; in der Hälfte der Fälle des Niederschlages privateigenthümlichen Holzes wurde von der besichtigenden Kommission eine solche Nachpflanzung gleichfalls geboten.

Aus der Saatschule wurden im Ganzen 19,800 Rothtannensehlinge (im Jahre 1874 deren 20,650) abgegeben; im laufenden Jahre steht der Absatz von wenigstens 30,000 Stücken bevor.

Diese Zahlen geben übrigens einen nur annähernden Begriff von den dem Walde entzogenen Werthen, da das zu Privatbauten u. verwendete, in eigener Waldung gefällte Holz nicht in Anschlag gebracht werden konnte.

Ein denkender Kopf wird sich die Frage stellen, ob eine solche Art Haushalt, die das Stammvermögen angreift, lange hingehen kann; dem bedenklichen Umstande steht noch der weitere zur Seite, daß eine nicht unbedeutliche Verschuldung des Landes an eine außerkantonale Bank im abgelaufenen Jahre eingetreten ist. Lerne man auch im „Hirtenlande“ wieder auf einfache Verhältnisse zurückkommen und der Volkshaushalt wird auch wiederum gesunden! (Appenzeller Volksfreund.)

Elßaß-Lothring'scher Forstverein.

Versammlung für das Jahr 1876 den 19. und 20. Juni
in Colmar.

Einladung an die Vereinsmitglieder, alle Forstmänner und Freunde
der Forstwirthschaft.

Zeiteintheilung.

Sonntag den 18. Juni, Nachmittags, Empfang der Teilnehmer im Bahnhofs, Abends gesellige Zusammenkunft im Taron'schen Saale.

Montag den 19. Juni, Vormittags 8—12 Uhr, öffentliche Sitzung im Saale des Stadttheaters.

Nach Erledigung der Vereinsangelegenheiten (Festsetzung des Jahresbeitrages, Wahl des nächsten Versammlungsortes und des Lokalgeschäftsführers) Verhandlung über folgende Fragen:

1. Welche Bedeutung haben die Kastanienniederwaldungen für das Nebgelände, welche Anforderungen stellen dieselben an Lage und Boden; wie werden sie erzogen; ist ihnen größere Ausdehnung zu verschaffen und wie weit darf mit ihrer Neubegründung gegangen werden?

Eingeleitet von Herrn Oberförster Kayserling zu Kayserberg.

2. Welche Erfahrungen liegen über die Verjüngung der Weißtannenwaldungen in Elsaß-Lothringen vor, ist eine Mischung mit anderen Holzarten anzustreben, mit welchen und in welchem Verhältnisse; welche Zeit umfaßt die Verjüngungsperiode und empfiehlt sich in den höheren Lagen der Plänter oder Fehmelbetrieb?

Eingeleitet von Herrn Oberförster Ney zu Schirmeck.

3. Interessante Mittheilungen über beachtenswerthe Vorkommnisse im Forstbetriebe und Jagdwesen, und zwar insbesondere:

- a) über Witterungsverhältnisse;
- b) über Sturmbeschädigungen;
- c) über Einführung des Festmeters als Rechnungseinheit;
- d) über den Stand der zu den schädlichen Thieren zählenden Wildarten.

Nachmittags 12^{1/2} Uhr gemeinsames Mittagessen im Taron'schen Saale.

Um 3 Uhr Abfahrt in die Kastanienwaldungen der Oberförsterei Kayserberg.

Abends nach der Rückkehr von der Exkursion gesellige Unterhaltung im Taron'schen Saale.

Dienstag den 20. Juni. Unter Benugung der Eisenbahn nach Gebweiler, von hier durch den Gemeindewald von Gebweiler und mehrere Staatswalddistrikte an den Belchensee, von da durch den Storchkopf auf den Sulzer Belchen und sodann nach Gebweiler resp. Colmar zurück.

Jene Herren, welche bestellte Zimmer in Colmar zu bewohnen wünschen, wollen sich hierwegen gefälligst an den Herrn Oberförster Stamm zu Colmar spätestens bis 10. Juni wenden.

Colmar, den 6. April 1876.

Für den Vorstand:

Reizenstein, II. Vorsitzender.